

Ein Testament selber verfassen

Mit einem selber verfassten Testament können Sie Ihren letzten Willen äussern. Sie können für Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin vorsorgen (zum Beispiel mit dem Nutzungsrecht von Immobilien oder Vermögen). Sie können Erben im Rahmen des Gesetzes berücksichtigen oder ausschliessen. Und Sie können Freunde oder Organisationen, die Ihnen viel wert sind, beschenken.

Ein handgeschriebenes Testament können Sie jederzeit selber verfassen, ohne Notar, ohne Zeugen. Wenn Orts- und Zeitangabe sowie Unterschrift enthalten sind und alles eigenhändig geschrieben ist, ist das Testament sofort rechtsgültig.

Sie können das Testament immer wieder neu verfassen, zum Beispiel, wenn jemand stirbt oder wenn eine neue Person oder Institution in Ihr Leben tritt, die sich besonders liebevoll um sie kümmert. Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob das Testament noch sinnvoll ist.

Jede Person muss ihr eigenes Testament verfassen; bei Ehepaaren können die beiden Testamente auch verschieden sein. Wenn Ehepaare ein gemeinsames Erbdokument verfassen möchten, müssen sie dies mit einem Notar oder einer Notarin tun (Erbvertrag, notarielles Testament).

Bis auf den letzten Buchstaben von eigener Hand geschrieben

Ein Testament muss von Ihnen (Sie sind der Erblasser/die Erblasserin) selbst ganz von Hand geschrieben sein. Setzen Sie also keine Schreibmaschine und keinen Computer ein, auch nicht für Namen oder Datum oder Ort.

Es muss all die folgenden Teile enthalten, um zweifelsfrei rechtsgültig zu sein:

- Ort (wo das Testament ausgestellt wird)
- Genaues Datum mit Jahr, Monat und Tag
- Vornamen und Namen
- Unterschrift

Setzen Sie als Titel «Testament» oder «Letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung» ein oder bezeichnen Sie es z. B. auf dem Umschlag als solches.

Wenn Teile fehlen, kann das Testament als ungültig erklärt werden. Nehmen Sie es hier ganz genau.

Wenn Sie das Testament ändern (am besten, Sie schreiben es ganz neu), sollten Sie vorher verfasste Testamente als ungültig erklären.

Beispiel 1:

*Testament
Ich, Marianne Husker, geboren am 3. Mai 1939, Bürgerin von Zürich, wohnhaft in Biberist, verfüge:*

- 1. Meine bisherigen Testamente erkläre ich als ungültig.*
- 2. Meinen Sohn und meine Tochter setze ich auf den Pflichtteil.*
- 3. HEKS, zur Zeit Domizil in Zürich, vermache ich ein Legat in der Höhe von Fr. 60'000.-.*
- 4. Den Rest vermache ich meinem Lebenspartner Robert Kluge, Weiherweg 7 in Aarau.*
- 5. Beim Tod von Robert Kluge setze ich für den Überrest die Organisation Médecins Sans Frontières ein, zur Zeit Domizil in Genf.*

Als Willensvollstreckerin ernenne ich die Notarin Elisabeth Aschliinger, Biberist.

Biberist, 5. Dezember 1999

Unterschrift: Marianne Husker



Beispiel 2:

Herbert Eggers hat sich mit seiner Schwester zerstritten. Da er keine Kinder hat und seine Eltern verstorben sind, würde neben der Ehefrau auch seine Schwester zur gesetzlichen Erbin, wenn er kein Testament hinterliesse. Herbert Eggers bestimmt darum:

Mein letzter Wille

Ich, Herbert Eggers, geboren am 9. Juli 1975, verfüge, dass von meinem Erbe Fr. 30'000.- an HEKS gehen.

Den Rest erbt meine Frau Rosmarie Eggers.

Nach Rosmarie Eggers Tod soll der Überrest des Vermögens innerhalb von einem Jahr auf folgende steuerbefreite, wohltätige Organisationen in der Schweiz verteilt werden: HEKS, Greenpeace, Stiftung Cerebral.

Als Testamentsvollstrecker setze ich Friedrich Herscheli, zur Zeit wohnhaft in Rüschlikon, ein.

Das Testament habe ich verfasst am 23. März 2008 im Spital Zimmerberg, 8810 Horgen.

Unterschrift: Herbert Eggers

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Testament Unklarheiten enthält, lassen Sie es von einer Fachperson begutachten.

Den Nachlass mit einer Rechtsperson regeln

Ein notarielles Testament (öffentliche Beurkundung)

Sie können Ihr Testament auch von einem Notar/einer Notarin aufsetzen lassen und bei Anwesenheit von zwei unabhängigen Zeugen mit Ihrer Unterschrift oder Ihrem Einverständnis als gültig erklären. Die Zeugen haben keinen Einblick in Ihr Testament und dürfen auch nicht darin begünstigt sein.

Auch bei komplizierten Vermögensverhältnissen mit Liegenschaften, Landwirtschaftsbetrieben, Patchworkfamilien, Kindern aus erster Ehe oder bei einer Behinderung ist es in der Regel klarer, wenn der Nachlass in einem notariell beglaubigten Vertrag geregelt wird.

Der Erbvertrag

Um gegenseitige Rechte und Pflichten zu regeln, gibt es die Möglichkeit eines Erbvertrags. Ein Erbvertrag wird von mehreren Seiten gemeinsam abgeschlossen: Von Ihnen und von Ihren zukünftigen Erben. Der Vertrag muss vom Notar erstellt werden und darf nur mit seiner Mitwirkung geändert werden. Alle Parteien müssen einverstanden sein. Für die Erben ergibt sich damit eine vertraglich geregelte Sicherheit.

Im Erbvertrag oder mit einem kombinierten Ehe-Erbvertrag können auch leichter Wohnrechte oder Nutzungsrechte des überlebenden Partners oder von Nacherben klar festgehalten werden.

Paare, die im Konkubinat leben und sich begünstigen möchten, sollten immer einen Erbvertrag abschliessen oder ein Testament verfassen, weil Konkubinatspartner weder als Pflichterben noch als gesetzliche Erben Rechte haben! Dennoch kommt ein Erbvertrag am Pflichtteilsrecht nicht vorbei. Bei Konkubinatspaaren ist der Erbvertrag als Erbverzichtsvertrag von Bedeutung, wenn Verwandte zugunsten des Konkubinatspartners auf Erb- oder Pflichtteile verzichten.

Dazu beitragen, dass Ihr letzter Wille umgesetzt wird

Bestimmen Sie eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker

Erbangelegenheiten können kompliziert und langwierig sein. Bestimmen Sie eine unabhängige Person, die sich für ein zügiges Vorgehen einsetzt. Das kann eine Vertrauensperson, ein Rechtsanwalt, ein Notar oder eine Bankfachperson sein. Wählen Sie eine neutrale, angesehene, aussenstehende Person. Damit können Diskussionen und Streitigkeiten in vielen Fällen leichter gelöst werden.

Ein Testament aufbewahren

Ein Testament kann verloren gehen, nicht gefunden oder im schlimmsten Fall auch vernichtet werden. Hinterlegen Sie das Testament bei einer Vertrauensperson und/oder an einem sicheren Ort. Ihre Bank, Ihr Rechtsanwaltsbüro sind dafür eingerichtet. Jeder Kanton hat zudem bestimmt, wo Testamente in verschlossenem Umschlag aufbewahrt werden können. Nicht vergessen: Bei einem Wechsel des Wohnortes müssen Sie sicherstellen, dass auch Ihr Testament nachgezogen wird.

Wenn Sie kein Testament hinterlassen

Wenn bei Ihrem Todesfall kein Testament auffindbar ist, verteilen die Behörden Ihren Nachlass nach den gesetzlichen Vorschriften des Erbrechtes.

Berücksichtigt werden die nächsten Verwandten, die so genannten «gesetzlichen Erben». Dies sind zuerst nahe Verwandte; wenn keine da sind, geht die Suche zurück bis zum grosselterlichen Stamm, also Onkel, Tanten und Cousinsen oder gar deren Nachkommen, die Sie vielleicht nicht einmal kennen.

Andere, Ihnen nahestehende Personen gehen leer aus: Ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin, mit der Sie im Konkubinat lebten, aber auch Freunde, geliebte Menschen, Nahestehende, Nachbarn.

Finden die Behörden keine Verwandten, die auch von Ihren Grosseltern abstammen, geht das ganze Vermögen an den Staat.

Ein Beispiel:

Anna M. war Kinderkrankenschwester und setzte sich ihr ganzes Leben lang für Kinder auf der ganzen Welt ein. Sie lebte sehr bescheiden, unterstützte verschiedene Hilfswerke und sagte oft, dass sie ihr Vermögen einmal Kinderprojekten vermachen würde. Anna M. starb ein Jahr nach der Pensionierung bei einem Verkehrsunfall. Sie hatte es immer wieder aufgeschoben, ein Testament zu verfassen. Ihr Vermögen von 300'000 Franken wurde nach dem Erbrecht verteilt: Anna M. war nie verheiratet, hatte keine Kinder, und ihre Schwester war früh verstorben. Das Erbe ging schliesslich an eine Cousine in Kalifornien, die Anna M. nie gekannt hatte. Die Frau verwendete das Geld, um im Keller ihres grossen Hauses eine Wellnessanlage mit heizbarem Schwimmbad einzubauen.

So verteilen die Behörden Ihren Nachlass, wenn kein Testament vorliegt:

Es verbleiben der Ehepartner und Nachkommen:

Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 50%, die Nachkommen 50%.

Es verbleibt nur ein Ehepartner:

Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 100%.

Es verbleiben nur Nachkommen:

Die Nachkommen erhalten gemeinsam 100%.

Es verbleiben nur Eltern:

Die Eltern erhalten 100%.

Es verbleiben der Ehepartner und Eltern:

Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 75%, die Eltern 25%.

Es verbleiben der Ehepartner und Geschwister:

Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 75%, die Geschwister 25%.

Es verbleiben nur Geschwister:

Die Geschwister erhalten 100%.



Die folgende Tabelle zeigt Ihnen, wie viel Sie von Ihrem Erbe verteilen müssen (Pflichtteil) und wie der Staat Ihr Erbe verteilt, wenn Sie kein Testament hinterlassen:

Nach Ihrem Tod bleiben folgende Angehörige zurück	So viel müssen* Sie mit Ihrem Pflichtteil vererben, wenn Sie ein Testament verfassen	Darüber dürfen Sie frei verfügen	So wird Ihr Vermögen verteilt, wenn Sie kein Testament hinterlassen
Ehepartner und Kinder	1/4 3/8	3/8	1/2 1/2
Nur Ehepartner	1/2	1/2	1/1
Nur Kinder, Enkel, Urenkel	3/4	1/4	1/1
Nur Eltern	1/2	1/2	1/1
Ehepartner und Eltern	3/8 1/8	1/2	3/4 1/4
Ehepartner und Geschwister	3/8 –	5/8	3/4 1/4
Nur Geschwister	–	1/1	1/1

* Streng genommen ist es Ihnen nicht verboten, auch über die Pflichtteile zu verfügen. Doch für die Erben ist es ein Leichtes, ihre Pflichtteile zu verlangen. Es kommt indes oft vor, dass Erben den Letzten Willen des/der Verstorbenen höher achten als ihre eigenen Ansprüche.

Pflichtteile: so schützt das Gesetz die Erben

Bevor es ans Erben geht, muss festgestellt werden, was überhaupt zum Nachlass gehört. Es müssen also alle Schulden vorweg abgezogen werden. Und auch das, was bei Eheleuten dem überlebenden Teil gehört, kommt nicht in die Erbschaft: Etwa alles, was die Witwe oder der Witwer in die Ehe einbrachte, einmal geerbt oder sonst unentgeltlich erhalten hat, und schliesslich die Hälfte des während der Ehe Ersparten.

Doch auch mit einem Testament können Sie nicht über Ihr ganzes Vermögen definitiv verfügen. Es gibt so genannte Pflichtanteile, das sind Mindestanteile, auf die Ihre engsten Familienangehörigen ein gesetzliches Anrecht haben. Zu diesen Familienangehörigen zählen: Ihr überlebender Ehepartner/Ihre Ehepartnerin, Ihre überlebenden Nachkommen und allenfalls Ihre überlebenden Eltern.

Geschwister und andere Verwandte haben kein Anrecht auf diesen Pflichtteil, das heisst, sie können mit einem Testament vom Erbe ausgeschlossen werden.

Pflichtteilsansprüche können vom Erblasser nicht umgangen werden (die Erben können jedoch darauf verzichten). Wenn Sie zum Beispiel Ihr Vermögen vor Ihrem Tod verschenken, können die pflichtteilsberechtigten Erben Schenkungen aus den letzten fünf Jahren anfechten, falls dadurch ihre Pflichtteile verletzt werden. Auch eine Enterbung ist nur in schwerwiegenden, gut begründeten Fällen möglich.

Gesetzlich festgelegte Pflichtteile

In jedem Fall gilt, dass die Anteile auch so festgelegt werden können, wie die Behörden den Nachlass im Falle eines fehlenden Testaments verteilen würden (siehe Entscheidungshilfe 4).

Wenn nach Ihrem Tod noch ein Ehepartner/eine Ehepartnerin und Nachkommen da sind: Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 25%, die Nachkommen 37,5%. Über die restlichen 37,5% dürfen Sie bestimmen.

Wenn nach Ihrem Tod nur der Ehepartner oder die Ehepartnerin zurückbleibt: Der Ehepartner oder die Ehepartnerin erhält 50%. Über die restlichen 50% dürfen Sie bestimmen.

Wenn nach Ihrem Tod nur Nachkommen (Kinder) da sind: Die Nachkommen erhalten 75%. Über die restlichen 25% dürfen Sie bestimmen.

Wenn nach Ihrem Tod nur noch die Eltern da sind: Die Eltern erhalten 50%. Über die restlichen 50% dürfen Sie bestimmen.

Wenn nach Ihrem Tod ein Ehepartner/eine Ehepartnerin und die Eltern zurückbleiben: Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 37,5%, die Eltern erhalten 12,5%. Über die restlichen 50% dürfen Sie bestimmen.

Wenn nach Ihrem Tod ein Ehepartner/eine Ehepartnerin und Geschwister zurückbleiben: Der Ehepartner/die Ehepartnerin erhält 37,5%, die Geschwister müssen Sie im Testament nicht berücksichtigen, wenn Sie nicht wollen. Über die restlichen 62,5% dürfen Sie bestimmen.

Wenn nach Ihrem Tod nur Geschwister zurückbleiben: Die Geschwister müssen Sie im Testament nicht berücksichtigen, wenn Sie nicht wollen. Sie können also zu 100% über Ihr Vermögen bestimmen.

Das Leben mit einem guten Werk vollenden

So können Sie Organisationen Ihrer Wahl (zum Beispiel HEKS) begünstigen

Es gibt in der Schweiz verschiedene Hilfswerke mit unterschiedlichen Zielen und Anliegen. Eines ist allen gemeinsam: Auch kleinste Spenden leisten einen grossen Beitrag.

Spenden an HEKS (und diverse andere Hilfswerke) sind von Steuern befreit und können vollumfänglich für den Zweck der Sache eingesetzt werden.

Wie viel von Ihrem Nachlass dürfen Sie für wohltätige Organisationen einsetzen?

Wenn Sie Ihre Pflichtteile berücksichtigt haben, bleiben je nach Familiensituation 25%–100% Ihres Vermögens als «freie Quote» übrig. Sie können darüber frei bestimmen. Es gibt verschiedene Formen, wie Sie eine Organisation in Ihrem Nachlass berücksichtigen können:

1. Sie begünstigen eine Organisation mit einem Vermächtnis

Sie können ein Hilfswerk oder einen Freund auch mit einem Vermächtnis, d.h. einem klar definierten Vermögenswert, etwa einem Geldbetrag, einem Gegenstand oder einer Liegenschaft, dem Schmuck oder einer Sammlung begünstigen. Vermächtnisnehmende werden nicht Teil der Erbengemeinschaft und haben dort auch kein Einsichtsrecht, sind aber auch nicht den Wertschwankungen und Schulden des Nachlassvermögens unterworfen. Die Erbengemeinschaft muss die Vermächtnisgegenstände dem/der Begünstigten übergeben, wenn sie beim Todesfall noch vorhanden sind, ausser wenn dadurch Pflichtteile oder Gläubigerrechte verletzt werden.

Beispiel:

Mein letzter Wille

Ich, Marga Kohli, geboren am 13. August 1936, zur Zeit wohnhaft an der Raiustrasse 11 in 4002 Basel, verfüge als meinen letzten Willen:

- 1. Ich erkläre mein letztes Testament als ungültig.*
- 2. Als Legat vermache ich HEKS mein Haus an der Gutzenstrasse 18 in Arisdorf.*
- 3. Als Legat vermache ich die nicht aufgebrauchten Rententeile meiner Leibrente meiner Schwester Leni, zur Zeit wohnhaft im Altersheim Sunnebode in Liestal.*
- 4. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen meine Kinder ein.*

Basel, den 8. Mai 2006

Unterschrift: Marga Kohli

2. Sie setzen eine Organisation als Miterbin, Alleinerbin oder Nacherbin ein

Die Anteile können Sie als Bruchteil (zum Beispiel 1/4), Prozentsatz (zum Beispiel 50%) oder als Rest angeben.

Beispiel für ein Miterbe:

Testament

Ich, Meret Marsaune, Rietweg 18 in 8035 Zürich, geboren am 3. November 1968, bestimme über meinen Nachlass wie folgt:

Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:

Meine Eltern Hans und Elisabeth Marsaune, zur Zeit wohnhaft am Holderweg 10, 8404 Winterthur (1/4 + 1/4)

HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, zur Zeit an der Stampfenbachstrasse in Zürich (1/2)

Zürich, den 7. März 2007

Unterschrift: Meret Marsaune



Beispiel für ein Alleinerbe:

Letzter Wille

Ich, Hans Muzig, geboren am 11. September 1928, wohnhaft an der Aarauergasse 11 in 3011 Bern, bestimme hiermit meinen Nachlass:

Ich setze HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, zur Zeit an der Stampfenbachstrasse in Zürich, als Alleinerbin ein.

Bern, 11. Januar 2006

Unterschrift: Hans Muzig

Beispiel für ein Nacherbe:

Testament

Ich, Meret Marsaune, Rietweg 18 in 8035 Zürich, geboren am 3. November 1968, bestimme über meinen Nachlass wie folgt:

Als Erben setze ich meine Eltern Hans und Elisabeth Marsaune, Holderweg 10, 8404 Winterthur ein.

Als Nacherbin auf den Überrest bestimme ich HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, zur Zeit an der Stampfenbachstrasse in Zürich.

Zürich, den 7. März 2007

Unterschrift: Meret Marsaune

Wenn Sie nicht sicher sind, wie viel Sie noch selber brauchen

Mit einer bedingten Schenkung können Sie Teile Ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten einer Organisation vermachen. Diese Schenkung dürfen Sie auch mit Bedingungen verknüpfen. Zum Beispiel, dass Sie immer informiert werden über den Stand eines Projektes, das mit Ihrer Schenkung unterstützt wird. Wenn Sie eine so genannte Rückfallverpflichtung vertraglich festlegen, geht die Schenkung im Notfall an Sie zurück (zum Beispiel in einer Notsituation, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Pflegekosten oder Unvorhergesehenem). Mit einer Schenkung können Sie auch ein Nutzniessungsrecht verbinden: Sie schenken zum Beispiel Ihr Haus einer wohltätigen Organisation, dürfen aber so lange darin wohnen, wie Sie möchten. Oder Sie vermachen eine bestimmte Geldsumme, nutzen aber den Zinsertrag weiterhin für sich selber.

Anleitung 7

Eine Patientenverfügung formulieren

In einer Patientenverfügung drücken Sie Ihren eigenen Willen zu Ihrem Sterben schriftlich aus. Für alle Beteiligten – Ihre Angehörigen oder medizinische Fachleute – kann eine Patientenverfügung sehr hilfreich sein, wenn bei einer schweren Krankheit oder beim bevorstehenden Tod eine Entscheidung getroffen werden muss.

Ihre Patientenverfügung wird erst dann umgesetzt, wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, für sich zu sprechen oder Entscheidungen zu treffen. Sie können die Patientenverfügung jederzeit durch eine neue ersetzen.

Ihre Patientenverfügung können Sie Ihrem Vertrauensarzt übergeben oder mit Ihren persönlichen Unterlagen aufbewahren. Die Patientenverfügung gehört nicht zum Testament. Denn sie soll vor dem Sterben umgesetzt werden, während der Respekt vor den Verstorbenen gebietet, die Testamentsöffnung erst nach dem Tod vorzunehmen. Informieren Sie Ihre Angehörigen, dass eine Patientenverfügung existiert und wo sie zu finden ist.

Ein Formular für eine Patientenverfügung finden Sie auf der Rückseite. Weitere Formulare und Anleitungen finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff «Patientenverfügung».

Sie können Ihre Patientenverfügung aber auch in Ihren eigenen Worten formulieren (muss nicht handschriftlich sein) und alles festlegen, was Ihnen wichtig ist. Vergessen Sie die Angaben zur eigenen Person, Datum und Unterschrift nicht.

Beispiel einer Patientenverfügung:

Ich, Greta Mörgeli, geboren am 29. Dezember 1955, wohnhaft Hubgasse 21, 9001 St. Gallen, möchte, dass im Krankheitsfall oder im Todesfall folgende Anordnungen befolgt werden:

*Wenn ich im Krankheitsfall oder nach einem Unfall nicht mehr ansprechbar oder urteilsfähig bin, entbinde ich alle beteiligten Ärzte vom Arztgeheimnis und ermächtige **Moritz Helmann, Zelgstrasse 11, 8570 Weinfelden**, mich in jeder Beziehung zu vertreten und Entscheidungen für mich zu treffen.*

Wenn ich unwiderruflich nicht mehr zu einem Entscheid oder Urteil fähig bin, bestimme ich, dass auf Massnahmen verzichtet wird, die Leben, Leiden oder Sterben verlängern.

Ich möchte zu Hause sterben können.

Betreffend Organspende bestimme ich, dass alle verwendbaren Organe zur Verfügung gestellt werden.

Meine Angehörigen sollen eine Todesanzeige verfassen. Ich möchte kremiert werden und in einem Waldfriedhof meine letzte Ruhe finden. Ich wünsche, dass anstelle von Blumenspenden das Kinderheim Krättli in Rehetobel berücksichtigt wird.

Mein Testamentvollstrecker ist Hans Lüders von der Lokalbank St. Gallen.

Mein Testament ist bei der Lokalbank St. Gallen deponiert. Alle meine Dokumente, Verträge und Unterlagen befinden sich in meiner Pultablage.

St. Gallen, 8. August 2006

Unterschrift: Greta Mörgeli



Patientenverfügung

Vorname und Name:

geboren am:

Bürger(in) von:

Wohnort:

Konfession:

Mein Vertrauensarzt/meine Vertrauensärztin:

Meine Vertrauensperson (Name, Adresse, Telefon):

Zur Sterbebegleitung wünsche ich mir folgende/n Person/en oder Vertreter einer Konfession:

(Bitte schreiben Sie in die entsprechenden Felder, die Ihrem Willen entsprechen, ein «Ja» oder «Nein» oder kreuzen Sie das Feld an «Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson».)

Wenn meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit wegen einer Krankheit oder einem Unfall so beeinträchtigt ist, dass ich meinen Willen nicht mehr äussern kann, möchte ich, dass meine Angehörigen und Ärzte die mit ja beantworteten Punkte dieser Patientenverfügung respektieren.

Ich entbinde alle Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht, damit die oben genannte Vertrauensperson in die Entscheidungen miteinbezogen und über meinen Zustand, Prognose und Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt werden kann.

Wenn mein Gesundheitszustand hoffnungslos ist oder wenn mein Hirn so geschädigt ist, dass ich nicht mehr zu Bewusstsein kommen werde, verzichte ich auf lebensverlängernde Massnahmen.

Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson.

Ich verzichte auf Operationen und Behandlungen, wenn keine Aussicht auf Besserung besteht.

Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson.

Mein Tod soll nicht mit künstlicher Ernährung, Flüssigkeitsinfusionen oder durch Aufrechterhalten des Kreislaufes hinausgeschoben werden.

Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson.

Ich verlange eine grösstmögliche Linderung von Schmerzen, Atembeschwerden, Hunger, Durst, Übelkeit oder Angst, auch wenn sich dadurch meine Lebensdauer verkürzt.

Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson.

Mein gewünschter Sterbeort ist

zu Hause

im Spital / Heim

im Sterbehospiz

Meine Organe sollen nach Feststellen des klinischen Todes für andere Menschen verwendet werden dürfen.

Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson.

Mein Körper darf nach dem Tod für Forschungszwecke verwendet werden.

Ich überlasse den Entscheid meiner Vertrauensperson.

Ich bestätige, dass ich diese Verfügung in Unabhängigkeit und bei voller Urteilsfähigkeit unterzeichnet habe.

Datum und Ort:

Unterschrift:

Meine Dokumente:

(Ausweise, Verträge, Testament, Erbvertrag, Verfügungen etc.)

Dokument	Wo sind die Unterlagen aufbewahrt?

Menschen, die mir lieb sind:

Das könnte ich ihnen hinterlassen

Organisationen, die ich berücksichtigen und unterstützen möchte:

So könnte ich sie als Erben, als Teilerben oder mit einem Legat berücksichtigen

Ort

Datum

Unterschrift

Informieren Sie Ihre nächsten Angehörigen darüber, dass ein Testament existiert, wen Sie als Willensvollstrecker/in eingesetzt haben und wo das Testament aufbewahrt ist. Ordnen Sie Ihre Dokumente, Verzeichnisse oder Anordnungen übersichtlich und klar. Sie vermeiden damit Streitigkeiten, Enttäuschungen, falsche Erwartungen und vor allem auch Folgekosten, die Ihre Vermögenswerte schmälern können.